

Lesefassung

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), i. V. m. § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 wird in den §§ 3, 5, 9 und 12 wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird folgende Begriffserklärung eingefügt:

Abwassersammelgruben nach DIN 1986 – 100 sind unterirdische, wasser- undurchlässige Behälter ohne Ablauf zur Sammlung von häuslichem Schmutzwasser mit regelmäßiger Abwasserabfuhr zu einer Übergabestelle mit Anschluss an die kommunale Abwasserbeseitigung.

2. Der § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgungseinrichtung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammmentsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt, Grundstückskläranlage bzw. abflussloser Sammelbehälter (Sammelgrube) sind so instand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.

3. Der § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu erhalten und zu ändern ist.

4. Der § 9 Absatz 7 wird wie folgt ergänzt:

- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen.

Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle des Zweckverbandes erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für diese Einleitungen ordnet der Zweckverband unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.

5. Der § 9 Absatz 8 wird wie folgt ergänzt:

- (8) Als Übergangsbestimmungen finden die im Thüringer Kleinkläranlagen- erlass vom 31.05.2010 und der Thüringer Kleinkläranlagenverordnung vom 26.03.2010 festgelegten Vorschriften Anwendung.

6. Der § 12 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Zweckverband kann darüber hinaus jeder Zeit Verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen auf den Stand der Technik gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Veröffentlicht im Amtsblatt, Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg vom 26.01.2011, Nr. 1, 18. Jahrgang)